

Forschungsdaten und Urheberrecht

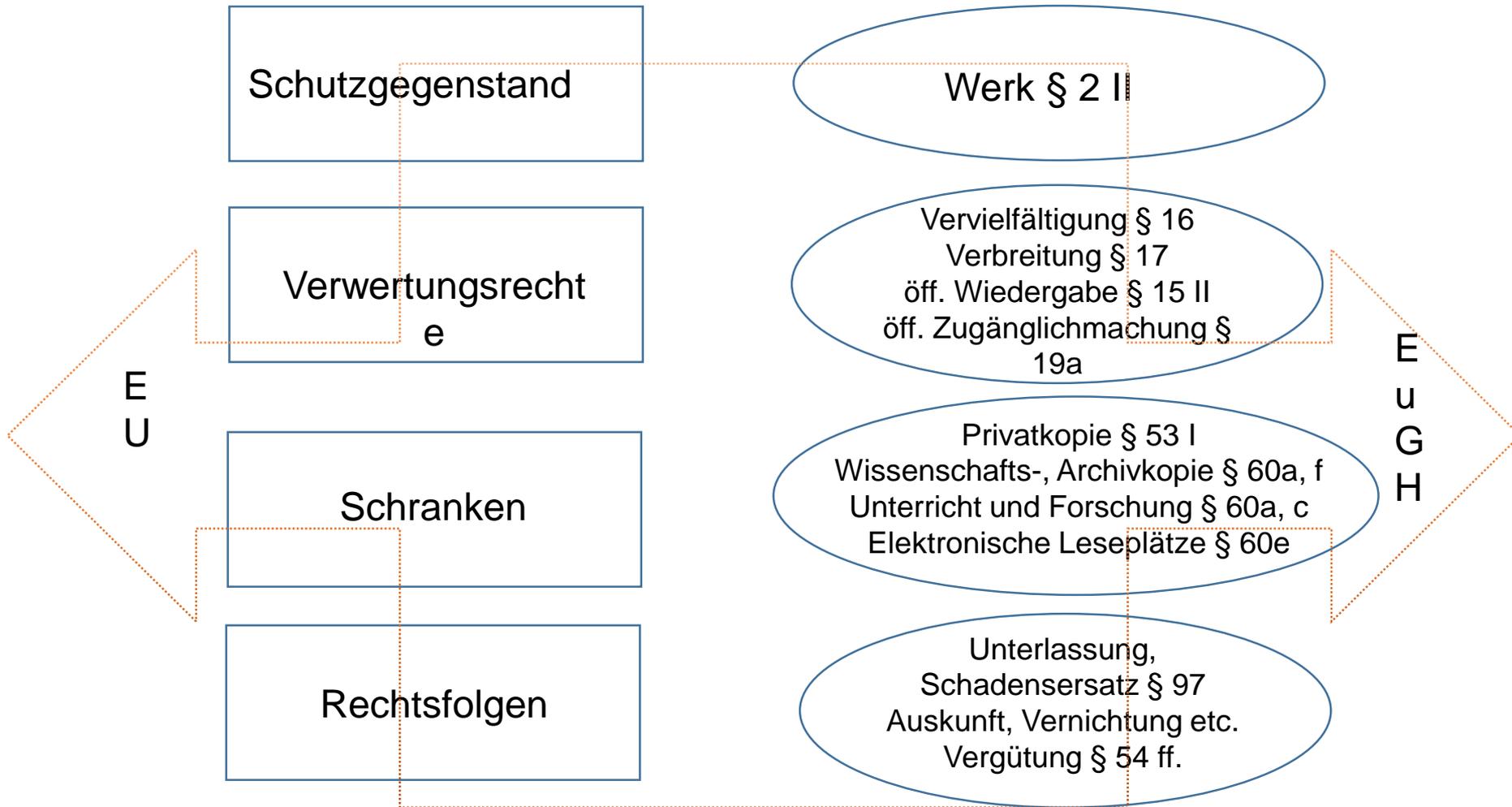
Prof. Dr. Andreas Wiebe, LL.M. /

Ass. jur. Michael Ernst

Georg-August-Universität Göttingen

Niedersächsische Staats- und Universitätsbibliothek Göttingen

Struktur UrhR



Fallstudie 1

Wissenschaftler A hat in einem Forschungsprojekt Daten erhoben und diese von seiner Kollegin B strukturell aufarbeiten lassen, wobei die Daten durch diese in eine Datenbank überführt wurden, und möchte diese nun veröffentlichen. Darf er das? Muss er ggf. Rechte einholen?

Datenerhebung und Urheberrecht

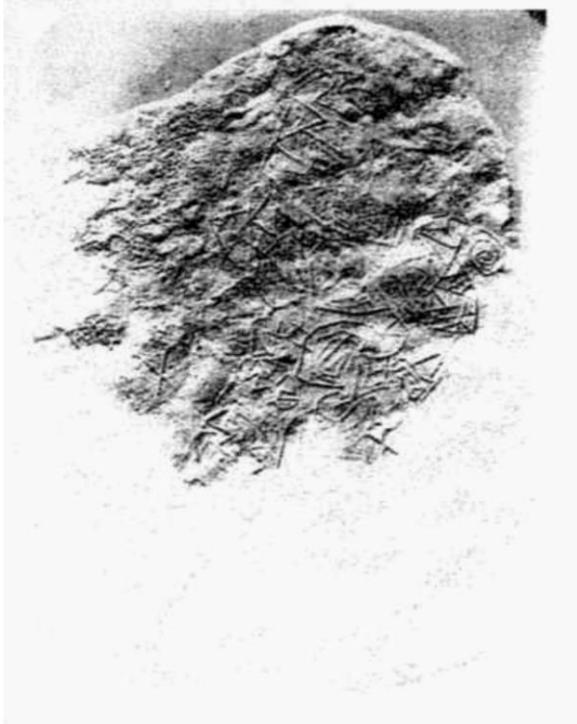
- Datenerhebung
 - Strukturierte Formulare, Beobachtungen in schriftlicher Form (Texte), Tonaufnahmen, Proben, Experimente, Messgeräte (z.B., externes GPS Gerät, Thermometer), Fotos
- Rechtlicher Grundsatz: Roh-Daten nicht schutzfähig
- Dies gilt auch für in der Natur tatsächlich erhobene reine Daten
 - Auch wenn Messgeräte benutzt wurden
- Werk § 2 II UrhG: eigenschöpferische Leistung

Was kann urheberrechtlich geschützt sein?

- **Schriftwerke nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 UrhG**
 - nicht der Inhalt als solcher, aber die eigenschöpferische Art der **Gedankenformung und -führung** oder der **Auswahl** (Sammlung) und **Zusammenstellung** (Anordnung und Darbietung) des Materials
- **Aufbereitung und Dokumentation von Material / Strukturierung**
 - Anordnung und Darbietung des Materials folgt meist bestehenden Konventionen
 - Klassifikation von Arten, z.B. Wahl einer Bezeichnung aus einer taxonomischen Referenzliste, die nicht einfach für jeden Fachkundigen auf der Hand liegt, sondern bei der mehrere Optionen bestehen und wissenschaftliche Kenntnisse eingesetzt werden müssen, die sich dann in einer dokumentierten Klassifikationsentscheidung niederschlagen, die in gewisser Weise die individuelle „Handschrift“ des Datenerhebers tragen.
- **Beobachtungen in schriftlicher Form**
 - wenig Raum für eigenschöpferische Leistungen
 - reine Wiedergabe von Beobachtungen nicht schutzfähig
 - Schutz allenfalls bei besonders verständlicher oder populärer Darstellung komplexer Sachverhalte oder Anreicherung mit Beispielen
 - besondere sprachliche Ausgestaltung, etwa bei Wanderführern

Beispiel: „Felsritzbild“

- Urheberrechtlicher Schutz für Übertragung in Zeichnung?



Inwieweit bestehen Spielräume für eigene wissenschaftlich begründete Entscheidungen bei der Aufbereitung?

Was kann urheberrechtlich geschützt sein?

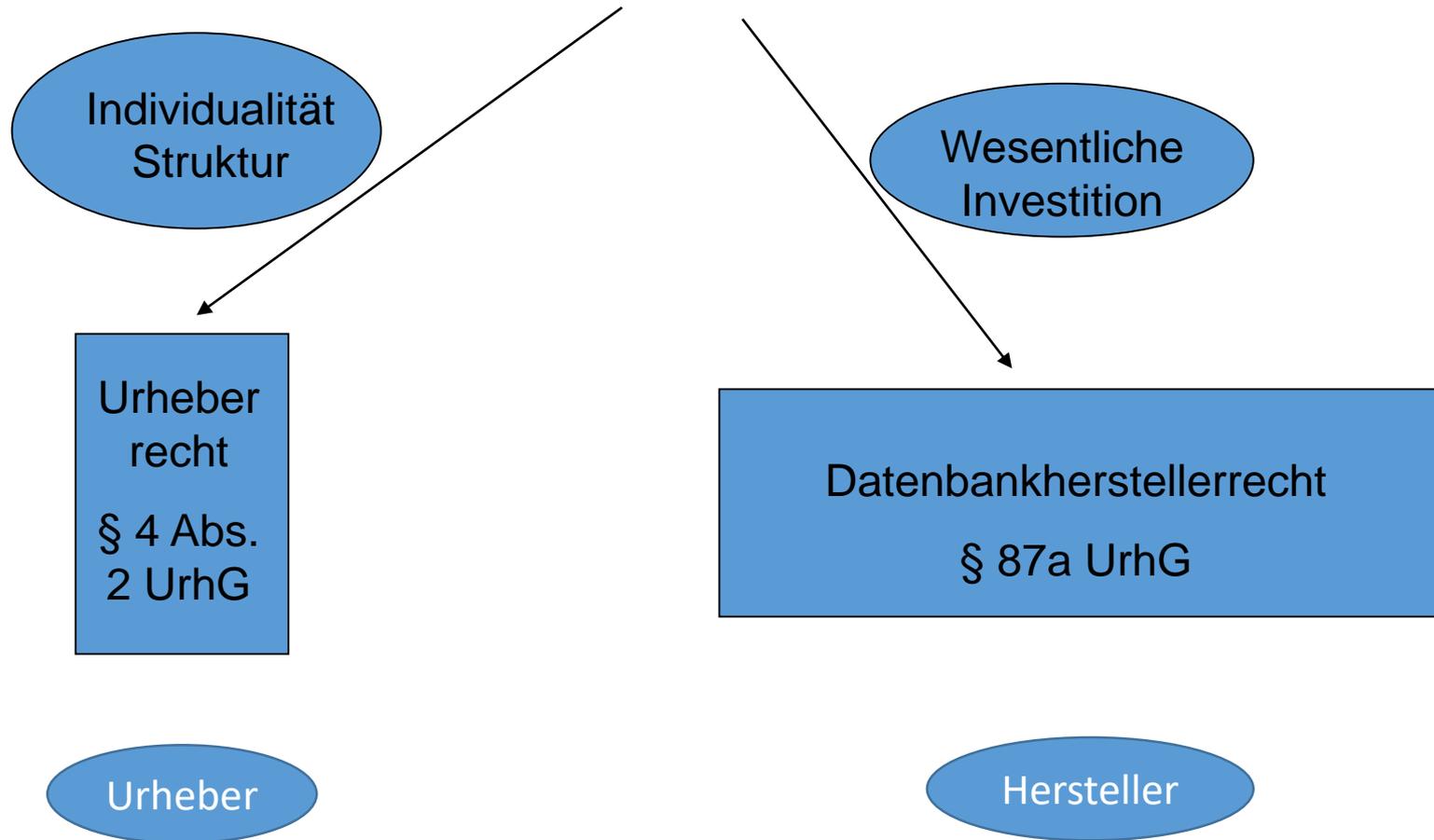
- Formulare und Tabellen
 - Übliche Tabellenformen mit Haupt- und Nebenspalten, Verwendung von Nummern, Strichen und Code-Zeichen sind gemeinfrei
 - Einteilungen und Kategorien erfordern geistige Durchdringung der Fakten und wissenschaftlichen Rahmenbedingungen im Hinblick auf den konkreten Sachverhalt
 - Knappe und übersichtliche Darstellung
 - Nachdruck und Intensität von Hinweisen
 - Inhalt oder Form eines Formulars dürfen nicht durch Sachzwänge und Konventionen soweit determiniert sein, dass für eigenschöpferische Gestaltung kein Spielraum mehr ist

Was kann urheberrechtlich geschützt sein?

- Fotografien
 - „kleine Münze“ geschützt
 - Unterhalb dieser Schwelle Leistungsschutzrecht nach § 72 UrhG
 - > Verwertung von Fotografien ist daher immer zustimmungspflichtig
- Kurze Filmsequenzen
 - Schutz als Filmwerk oder als Laufbild - generell geschützt
- Tonaufnahmen, z.B. von Tieren
 - in der Regel nicht geschützt, da sie nicht auf einer schöpferischen Leistung beruhen
 - Nur ganz ausnahmsweise kann ein Schutz in Betracht kommen, wenn die besondere Auswahl der Naturgeräusche oder deren besondere Darstellungsart auf einer schöpferischen Leistung basiert

Datenbankschutz - zweispurig

Datenbank (§ 4 Abs. 2 i.V.m. § 4 Abs. 1 UrhG)



Zweigleisiger Schutz

- Urheberrecht § 4 UrhG
 - Auswahl oder Anordnung eigenschöpferisch (Struktur)
 - Individualität eingeschränkt durch Sachzwänge oder Streben nach Vollständigkeit
 - schöpferische Verknüpfungs- und Abfragemöglichkeiten
 - Schutz nur gegen Übernahme in ähnlicher Form
- Datenbankherstellerrecht §§ 87a ff. UrhG
 - Schutz bei wesentlicher Investition
 - Schutz gegen Entnahme der Daten, auch in völlig veränderter Anordnung
- Datenbankbetreiber benötigt Rechte für eingestellte Werke

Beispiel: Freiburger Anthologie

„Die 1100 wichtigsten Gedichte der deutschen Literatur zwischen 1730 und 1900“ vs. „1000 Gedichte, die jeder haben muss“

- Urheberrecht

- Gedichttitelliste als Datenbankwerk
- Ziel: wichtigste Gedichte der Zeit; Auswahlkriterium statistisch: dreifache Aufführung in Standardübersichten
- Urheberrecht für Professor, der Konzeption erdacht

- Datenbankherstellerrecht

- Aufbereitung Gedichtmaterial für statistische Auswertung
- Durchführung durch Professor und Hilfskräfte, Kosten € 34.900
- Rechteinhaber Universität

(BGH GRUR 2007, 685 – Gedichttitelliste I)

Voraussetzungen Datenbankherstellerrecht

- Wesentliche Investition
 - Zeit, Arbeit, Sammlung, Einstellen, Pflege und Aktualisierung
 - Computerprogramme einbeziehen
 - Rechteinhaber: Universität, Träger und Projektpartner, evtl. beide
- Manuelle Datenerfassung – Aufwand berücksichtigen
- Bearbeitung für die Datenbank
 - Bereinigungen, Anonymisierung, Generalisierung der Daten, Plausibilitätsprüfung, Qualitätssicherung, Rechtschreibung

Ab wann greift Datenbankherstellerrecht?

- Abgrenzung: Datensammlung (+) / Datengenerierung (-)
 - Aufwendungen für die Sammlung und Überprüfung der Daten im Hinblick auf die Datenbank müssen separat nachgewiesen werden
 - Aufstellen des Spielplans von Fußballliga ist untrennbar mit Erzeugung der Daten verbunden
 - Erfassen der Ergebnisse von bereits absolvierten Spielen ist nicht Datenerzeugung, sondern –sammlung und –aufbereitung
 - EuGH, GRUR 2005, 254 - Fixtures-Fälle; Öst. OGH 24.3.2015, 4 Ob 206/14v
- Neuere Auffassung: Datenbeschaffung durch Ermittlung vorhandener Elemente
 - Gesammelte Daten sind grds. in der Natur bereits vorhanden und werden lediglich durch Messung „gesammelt“ (meteorologische, geologische Daten, Genanalysen, etc.)
 - aufgrund ihrer allgemeinen Verfügbarkeit können sie grds. von jedem Dritten mit dem gleichen Aufwand selbst „gesammelt“ werden
 - „erzeugte Daten“: sind „ihrer Natur nach“ grds. niemandem außer dem Datenerzeuger selbst bekannt, zB maschinenerzeugte Daten
 - zB Messung von Wetterdaten (OLG Köln MMR 2007, 443 – DWD-Wetterdaten) und geografischen Daten (LG München I GRUR 2006, 225 – Topografische Kartenblätter).

Lösung Fall 1

- Führt die Datenerhebung durch A zu einem geschützten Werk?
 - eigenes Urheberrecht des A
 - Ist die Bearbeitung durch B eigenschöpferisch?
 - B hat eigenes Bearbeiterurheberrecht bzgl. Werk → A braucht Zustimmung von B
- Unterliegen die Daten dem Datenbankschutz?
 - Werkschutz: sind Kriterien für strukturelle Bearbeitung durch B eigenschöpferisch?
 - Schlagen sich Kriterien in Struktur der Datenbank nieder?
 - Datenbankwerk § 4 Abs. 2 UrhG → Einwilligung von B erforderlich, wenn Veröffentlichung eigenschöpferische Elemente enthalten
 - Datenbankherstellerrecht:
 - Bearbeitung durch B wird als Aufwand für die Schutzfähigkeit der Datenbank als Teil der Investition berücksichtigt; notwendiger Minimalaufwand relativ gering
 - Einstellen in die Datenbank → Schutz gegen Entnahme wesentlicher und unwesentlicher Teile, § 87b Abs. 1 S. 1, 2 UrhG
 - Unwesentlicher Teil der Datenbank: zustimmungspflichtig nur bei Schädigung der wirtschaftlichen Interessen des Inhabers
 - Wesentlicher Teil: Schranke für die Forschung § 87c Abs. 1 i.V.m. § 60c Abs. 1 UrhG: Veröffentlichung bis zu 15% für nicht kommerzielle Forschung für bestimmt abgegrenzten Kreis (Forschergruppe)
 - Rechtsverletzung nur, wenn Daten aus Datenbank entnommen
 - Rechteinhaber: „Hersteller“ = Universität oder Einrichtung, die Investitionen durchführt

Exkurs: Nutzungsrechtseinräumung an Portal/Website

- Rechteeinräumung an Portal notwendig für
 - Speicherung beim Portal
 - Vervielfältigung der Daten
 - Einrichten einer neuen Datenbank = Vervielfältigen § 87b, Vervielfältigen/Bearbeiten §§ 16, 23 UrhG an Datenbankwerk
 - Freischalten für Nutzer
 - Öff. Zugänglichmachung (§ 19a UrhG) durch Portal
 - Öff. Wiedergabe (§ 87b) durch Portal auch hinsichtlich Ursprungsdatenbank
 - Evtl. an Nutzer weiterzugebende Rechte an enthaltenen Werken
 - Vervielfältigung, Bearbeitung, Zurverfügungstellung
 - Nutzungserlaubnis in AGB

Exkurs: welche Rechte an Datenbank braucht Nutzer?

- Datenbankherstellerrecht
 - Bloße „Konsultation“ frei (Abfrage)
 - Abschreiben oder sonstiges Kopieren relevant
 - Datenexportfunktion:
 - Entnahme und Verwendung „wesentlicher“ Teile
 - Entnahme „unwesentlicher“ Teile durch Nutzer nur unter besonderen Voraussetzungen
- Datenbankwerk
 - Nur bei Herunterladen des größten Teils oder besonders geschützter Abfrageelemente
 - Schranken zugunsten Nutzer, z.B. §§ 60a ff. UrhG
 - Browsen und berechtigte Nutzung bei rechtmäßigen Nutzern freigestellt (§ 55a UrhG)
- Umfang der Weiterverwendung
 - Möglichkeit verschiedener Zugriffsstufen (z.B., offen sind nur grobe Daten, detaillierte nur nach Anmeldung)
 - Verwendung gängiger Lizenzmodelle, etwa Creative Commons (CC)

Fallstudie 2

Wissenschaftlerin B betreut ein noch laufendes Text- und Datamining-Projekt, in dem Comics der letzten 50 Jahre erfasst und nach sich wiederholenden Merkmalen durchsucht werden. Hierzu werden die Comics digitalisiert und gespeichert, mittels Machine-Learning wird ein neuronales Netz trainiert.

Sie möchte nach Abschluss des TDM-Projekts die zugrundeliegenden Comics sowie die Machine-Learning-Daten aufbewahren, um ihre Ergebnisse referenzierbar zu halten. Im besten Fall möchte sie die Daten auch unter offenen Lizenzen frei zugänglich machen, um anderen weitergehende Forschung zu ermöglichen.

Text und Data Mining (§ 60d UrhG)

(1) Um eine Vielzahl von Werken (Ursprungsmaterial) für die wissenschaftliche Forschung automatisiert auszuwerten, ist es zulässig,

1. das Ursprungsmaterial auch automatisiert und systematisch zu vervielfältigen, um daraus insbesondere durch Normalisierung, Strukturierung und Kategorisierung ein auszuwertendes Korpus zu erstellen, und

2. das Korpus einem bestimmt abgegrenzten Kreis von Personen für die gemeinsame wissenschaftliche Forschung sowie einzelnen Dritten zur Überprüfung der Qualität wissenschaftlicher Forschung öffentlich zugänglich zu machen.

Der Nutzer darf hierbei nur nicht kommerzielle Zwecke verfolgen.

Text und Data Mining (§ 60d UrhG)

- mit Wirkung zum 1.3.2018 erstmals Regelung zu TDM eingeführt
- vergütungspflichtig
- Auswertung einer Vielzahl von Texten, Daten, Bildern und sonstigen Materialien, um so neue Erkenntnisse zu gewinnen
- Erlaubnis der Vervielfältigung sowie Aufbewahrung der ausgewerteten Materialien, insbesondere zur nachträglichen Überprüfung der Einhaltung wissenschaftlicher Standards

Details:

Das Ursprungsmaterial kann aus verschiedenen Quellen stammen, z. B. von unterschiedlichen Verlagen. Es wird diesen Quellen entnommen, u. U. vervielfältigt und sodann aufbereitet, zB Digitalisierung analoger Vorlagen. Ziel dieser Aufbereitung ist es, die Inhalte maschinenlesbar zu machen. Dazu erforderliche Handlungen sind freigestellt. Hierdurch entsteht das sogenannte „Korpus“, also die Sammlung der Inhalte, die anschließend ausgewertet wird.

Anschließend kommt die eigentliche Software für das sogenannte Text und Data Mining zum Einsatz. Die Software ermittelt z. B. statistische Häufigkeiten oder Korrelationen in den Inhalten, die im Korpus aufbereitet sind. Diese Ergebnisse stehen dann für die wissenschaftliche Analyse und Bewertung zur Verfügung. Deren Veröffentlichung ist von der Schranke nicht umfasst.

Text und Data Mining (§ 60d UrhG)

- Befugnis steht jedem Nutzer für die wissenschaftliche Forschung zu nicht-kommerziellen Zwecken zur Verfügung (anders EU-RL: „Forschungsorganisationen“).
 - Finanzierung der Institution irrelevant
 - Starke Kritik an Beschränkung
- Zusammenarbeit Forschungsprojekt nach Nr. 2 und Begutachtung der Forschungsergebnisse durch Dritte z. B. Peer Review
 - bestimmt abgegrenzter Personenkreis (§ 60c Abs. 1. S. 1)
 - Zweck gemeinsame Forschung, nicht die Forschung der Dritten
- **Aber:** nur das Korpus zugänglich machen, nicht hingegen das Ursprungsmaterial
- Nr. 2 nur notwendig, sofern Öffentlichkeit im Sinne von § 15 Abs. 2 und 3 UrhG besteht (bei kleinen Forschergruppen häufig nicht der Fall)

Text und Data Mining (§ 60d UrhG)

(2) Werden Datenbankwerke nach Maßgabe des Absatzes 1 genutzt, so gilt dies als übliche Benutzung nach § 55a Satz 1. Werden unwesentliche Teile von Datenbanken nach Maßgabe des Absatzes 1 genutzt, so gilt dies mit der normalen Auswertung der Datenbank sowie mit den berechtigten Interessen des Datenbankherstellers im Sinne von § 87b Absatz 1 Satz 2 und § 87e als vereinbar.

- Anpassungen des Datenbankrechts
 - Nutzung kleiner Teile keine Verletzung des Datenbankherstellerrechts
 - keine vertragliche Untersagung möglich (BT-Drs. 18/12329, 41)
 - **Achtung:** Datenbanken ausländischer Anbieter → oft Anwendung ausländischen Rechts im Lizenzvertrag geregelt

Text und Data Mining (§ 60d UrhG)

(3) Das Korpus und die Vervielfältigungen des Ursprungsmaterials sind nach Abschluss der Forschungsarbeiten zu löschen; die öffentliche Zugänglichmachung ist zu beenden. Zulässig ist es jedoch, das Korpus und die Vervielfältigungen des Ursprungsmaterials den in den §§ 60e und 60f genannten Institutionen zur dauerhaften Aufbewahrung zu übermitteln.

Text und Data Mining (§ 60d UrhG)

- Abs. 3 gestattet die langfristige Speicherung des Korpus und der Vervielfältigungen des Ursprungsmaterials bei z. B. Bibliotheken und Archiven

Detail:

Sie stellt so einen Ausgleich zwischen dem Interesse der Forscher und dem Interesse der Urheber und Verlage her: Die für die Forschung benutzten Inhalte sollen weiterhin in Gänze verfügbar sein, um die Zitierbarkeit, Referenzierbarkeit und die Überprüfung der Einhaltung wissenschaftlicher Standards zu ermöglichen. Andererseits haben gerade die Wissenschaftsverlage ein berechtigtes Interesse daran, dass keine parallelen Artikeldatenbanken entstehen.

- allgemeiner Zugriff auf die Archive ist nicht zulässig
- Benutzung für andere Forschungsprojekte fraglich

Detail:

Es wurde kritisiert, dass sich die gesetzliche Erlaubnis nicht auf Anschlussnutzungen erstreckt (s. Raue CR 2017, 656, 661)

- nach Abschluss des Forschungsprojekts keine eigene Aufbewahrung des Korpus und des Ursprungsmaterials → Kopien sind zu löschen und die öffentliche Zugänglichmachung zu beenden.

Beispiel Text und Data Mining (§ 60d UrhG)

- Beispiel: Eine Wissenschaftlerin will die Bedeutung von wissenschaftlichen Modethemen für die Zitationshäufigkeit untersuchen. Über ihre Hochschulbibliothek hat sie Zugang zu den Datenbanken „Web of Science“ und „Scopus“. Sie liest aus beiden Datenbanken die für ihr Projekt relevanten Daten aus, führt die Daten in einer neuen Datenbank („Korpus“) zusammen und macht eine vergleichende Analyse. Nach Abschluss ihrer Forschungen muss sie die Daten löschen.
- Vor der Löschung übergibt sie eine Kopie des Korpus ihrer Bibliothek, die diese exklusiv zur Nachprüfung der Forschungsergebnisse dauerhaft speichern darf.
 - Zum Ganzen Raue, CR 2017, 656 ff.

Ausblick: Änderungen durch DSM-Richtlinie

- RL 2019/790 v. 17.4.2019 – Urheberrecht im digitalen Binnenmarkt (DSM-Richtlinie)
 - gilt für alle Handlungen ab 7.6.2021
 - RegE 3.2.2021
- Art. 3 Ausnahme Text and Data Mining
 - Forschungsorganisationen
 - Universitäten, Fachhochschulen, nicht Schulen
 - Betreiber wissenschaftlicher Forschung
 - Studenten, wenn sie immatrikuliert sind
 - nur europäische
 - „Einrichtungen des Kulturerbes“ (Bibliotheken, Museen, Archive)
 - nicht gewinnorientiert oder in staatlich anerkanntem Auftrag im öffentlichen Interesse
 - PPP: Nicht Organisationen, wenn sie dem bestimmenden Einfluss gewerblicher Unternehmen unterliegen, die aufgrund der strukturellen Gegebenheiten beispielsweise als Anteilseigner oder Mitglieder Kontrolle ausüben können und dadurch bevorzugten Zugang zu den Forschungsergebnissen erhalten könnten
 - Private Forschung, wenn keine kommerzielle Auswertung
 - Gewinne unschädlich, wenn direkt in Forschung reinvestiert

Ausblick: Änderungen durch DSM-Richtlinie

- **Art. 3 Ausnahme Text and Data Mining**

- Aufbewahrung durch Institution, auch für weitere Forschungszwecke (weiter als § 60d, keine Löschungspflicht)
- Kopien dürfen so lange gespeichert werden, wie für die Zwecke der wissenschaftlichen Forschung erforderlich
 - Scheinbar keine Beschränkung auf konkretes Forschungsprojekt wie § 60d
- Aufbewahrung des Datenkorpus in sicherer Umgebung, z.B. zentralem Datenrepositorium
- Keine Aussage zu Zugänglichmachung des Korpus (anders als § 60d)
- Keine Quellenangabe erforderlich

- **Art. 4 Ausnahme Text and Data Mining im kommerziellen Bereich**

- Für jedermann
- Nur zulässig, soweit kein ausdrücklicher Nutzungsvorbehalt
- Beschränkung auf Erforderlichkeit für das TDM, danach löschen

- **Art. 7 Schranke ist zwingend**

- lizenzvertragsfest und gilt auch gegenüber technischen Schutzmaßnahmen
- Bei technischen Schutzmaßnahmen müssen Rechteinhaber Mittel zur Verfügung stellen, um TDM durchführen zu können

- Dazu Raue, ZUM 2019, 684 ff.

Ausblick: Umsetzung in dt. Recht

§ 44b Text und Data Mining

- (1) Text und Data Mining ist die automatisierte Analyse von einzelnen oder mehreren digitalen oder digitalisierten Werken, um daraus Informationen insbesondere über Muster, Trends und Korrelationen zu gewinnen.
- (2) Zulässig sind Vervielfältigungen von rechtmäßig zugänglichen Werken für das Text und Data Mining. Die Vervielfältigungen sind zu löschen, wenn sie für das Text und Data Mining nicht mehr erforderlich sind.
- (3) Nutzungen nach Absatz 2 Satz 1 sind nur zulässig, wenn der Rechtsinhaber sich diese nicht vorbehalten hat. Ein Nutzungsvorbehalt bei online zugänglichen Werken ist nur dann wirksam, wenn er in maschinenlesbarer Form erfolgt.

Ausblick: Umsetzung in dt. Recht

§ 60d Text und Data Mining für Zwecke der wissenschaftlichen Forschung

(1) Vervielfältigungen für Text und Data Mining (§ 44b Absatz 1 und 2 Satz 1) sind für Zwecke der wissenschaftlichen Forschung nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen zulässig.

(2) Zu Vervielfältigungen berechtigt sind Forschungsorganisationen. Forschungsorganisationen sind Hochschulen, Forschungsinstitute oder sonstige Einrichtungen, die wissenschaftliche Forschung betreiben, sofern sie

1. nicht kommerzielle Zwecke verfolgen,
2. sämtliche Gewinne in die wissenschaftliche Forschung reinvestieren oder
3. im Rahmen eines staatlich anerkannten Auftrags im öffentlichen Interesse tätig sind.

Nicht nach Satz 1 berechtigt sind Forschungsorganisationen, die mit einem privaten Unternehmen zusammenarbeiten, das einen bestimmenden Einfluss auf die Forschungsorganisation und einen bevorzugten Zugang zu den Ergebnissen der wissenschaftlichen Forschung hat.

(3) Zu Vervielfältigungen berechtigt sind ferner

1. Bibliotheken und Museen, sofern sie öffentlich zugänglich sind, sowie Archive und Einrichtungen im Bereich des Film- oder Tonerbes (Kulturerbe-Einrichtungen),
2. einzelne Forscher, sofern sie nicht kommerzielle Zwecke verfolgen.

(4) Berechtigte nach den Absätzen 2 und 3, die nicht kommerzielle Zwecke verfolgen, dürfen Vervielfältigungen nach Absatz 1 folgenden Personen öffentlich zugänglich machen:

1. einem bestimmt abgegrenzten Kreis von Personen für deren gemeinsame wissenschaftliche Forschung sowie
2. einzelnen Dritten zur Überprüfung der Qualität wissenschaftlicher Forschung.

Sobald die gemeinsame wissenschaftliche Forschung oder die Überprüfung der Qualität wissenschaftlicher Forschung abgeschlossen ist, ist die öffentliche Zugänglichmachung zu beenden.

(5) Berechtigte nach den Absätzen 2 und 3 Nummer 1 dürfen Vervielfältigungen nach Absatz 1 mit angemessenen Sicherheitsvorkehrungen gegen unbefugte Benutzung aufbewahren, solange sie für Zwecke der wissenschaftlichen Forschung oder zur Überprüfung wissenschaftlicher Erkenntnisse erforderlich sind.

(6) Rechtsinhaber sind befugt, erforderliche Maßnahmen zu ergreifen, um zu verhindern, dass die Sicherheit und Integrität ihrer Netze und Datenbanken durch Vervielfältigungen nach Absatz 1 gefährdet werden.

Ergebnis Fallstudie 2

- [...]
- *Sie möchte nach Abschluss des TDM-Projekts die zugrundeliegenden Comics sowie die Machine-Learning-Daten aufbewahren, um ihre Ergebnisse referenzierbar zu halten. Im besten Fall möchte sie die Daten auch unter offenen Lizenzen frei zugänglich machen, um anderen weitergehende Forschung zu ermöglichen.*
- Übermittlung an Bibliothek / Archiv zur Aufbewahrung möglich
- Sie selbst muss alle Vervielfältigungen und das Korpus löschen
- keine Veröffentlichung möglich, schon gar nicht unter OA-Lizenzen (bspw. Creative Commons)
- neue Rechtslage ab 7.6.2021 → erweiterte Möglichkeiten

Fallstudie 3

Mitarbeiterin C möchte die von ihr im Rahmen ihrer HiWi-Tätigkeit für ein Lehrstuhlprojekt erhobenen Forschungsdaten nach dem Ende ihres Arbeitsverhältnisses „mitnehmen“ und für Forschungsprojekte an einer anderen Einrichtung nachnutzen. Macht es einen Unterschied, wenn sie die Daten als Promotionsstudierende für ihre Dissertation oder als Lehrstuhlinhaberin erhoben hat?

Private Bereitstellung von Materialien

- Hochschullehrer/wissenschaftliches Personal: keine Anwendung von § 43 UrhG

Details:

Da es zugleich für Hochschullehrer Dienstzeiten außerhalb von Vorlesungen, Prüfungen und ähnlichem nicht gibt, sind landesrechtliche Vorschriften, die die Veröffentlichung schöpferischer Leistungen von Hochschullehrern von einer behördlichen Genehmigung abhängig machen, schon wegen ihrer Unvereinbarkeit mit § 12 Abs. 1 UrhG (Veröffentlichungsrecht) Art. 5 Abs. 3 GG (Wissenschaftsfreiheit) insoweit nichtig (Art. 31 GG → Vorrang Bundesrecht).

- Arbeiten sind privatem Bereich zuzuordnen
- grds. keine Verpflichtung zur Nutzungsrechtseinräumung an die Hochschule
- Einstellen auf privater Homepage grds. zulässig

(vgl. *Loewenheim*, Handbuch des Urheberrechts, § 63 Sonderfragen bei Arbeits- und Dienstverhältnissen, Rn. 21 m.w.N.)

Private Bereitstellung von Materialien

- anders, wenn Werkschaffung zu universitären Aufgaben gehört
 - bspw. Erstellung von Prüfungsaufgaben
 - oder wenn die Publikation eines bestimmten Werkes von Anfang an Ziel und Aufgabe einer besonders geschaffenen Stelle eines Universitätsinstitutes war
- Drittmittelforschung ist Teil der Hochschulforschung (§ 25 Abs. 1 S. 2 HRG)
- von Prof. geschaffene Werke immer freie Werke ≠ Dienstwerke
 - (dazu Leuze, GRUR 2006, 552, 559)
- Drittmittelgeber: Einräumung umfassender Nutzungsrechte am Forschungsergebnis; insb. Abhängigmachung der Veröffentlichung von seiner Zustimmung
 - (kritisch zur diesbezüglichen Publikationspflicht: Schöwerling, E-Learning und Urheberrecht an Universitäten in Österreich und Deutschland, S. 77 ff.)

Situation beim wissenschaftlichen Personal

- wissenschaftliche Mitarbeitende: bei der Durchführung ihrer Aufgaben weisungsgebunden und zu wissenschaftlichen Dienstleistungen verpflichtet → § 43 UrhG
 - § 43 anwendbar, Genehmigung nach LHG und Universitätsgesetzen
 - z.B. Klausurerstellung (LG Köln NJW-RR 2000, 1294 – Multiple-Choice-Klausur)
 - Namensnennungsrecht gilt (§ 13), Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis
- Anders innerhalb des ihnen zustehenden Freiraums
 - i.R.d. § 53 Abs. 2 HRG angefertigte Dissertation oder Beiträge in Fachzeitschriften zur Vorbereitung der angestrebten wissenschaftlichen Karriere → Urheberpersönlichkeitsrechte und Verwertungsrechte stehen ihr/ihm zu

Details:

- Überlassung von Pflichtexemplaren von Dissertationen zur Verbreitung in wissenschaftlichen Bibliotheken ≠ Einräumung eines Nutzungsrechts
- Weiterverbreitung zulässig → kann vom Doktoranden urheberrechtlich nicht verhindert werden
- vertragliche Vereinbarung notwendig, wenn Hochschule Nutzungsrechte erwerben will
- dazu ausführlich *Leuze*, GRUR 2006, 552 sowie *Heermann*, GRUR 1999, 468; LG Köln, Teilurteil vom 1. 9. 1999 - 28 O 161/99 = NJW-RR 2000, 1294

Ergebnis Fallstudie 3

- *Mitarbeiterin C möchte die von ihr im Rahmen ihrer HiWi-Tätigkeit für ein Lehrstuhlprojekt erhobenen Forschungsdaten nach dem Ende ihres Arbeitsverhältnisses „mitnehmen“ und für Forschungsprojekte an einer anderen Einrichtung nachnutzen. Macht es einen Unterschied, wenn sie die Daten als Promotionsstudierende für ihre Dissertation oder als Lehrstuhlinhaberin erhoben hat?*
- keine Möglichkeit der Mitnahme, da weisungsabhängige Tätigkeit
- Promotionsstudierende: Mitnahme möglich, da wissenschaftliche Qualifikation
- Professorin: Wissenschaftsfreiheit → Mitnahme immer zulässig